

Anhang

Im Anhang sind die Besitzungen der sechzehn Familien zusammengestellt, soweit sie aus dem vorhandenen Quellenmaterial herausgearbeitet werden konnten. Für jede der Familien sind die Besitzungen nach Orten alphabetisch zusammengestellt. Sind an einem Ort mehrere Besitzstücke nachzuweisen, so sind diese chronologisch in der Reihenfolge der urkundlichen Erwähnungen geordnet.

Zur Bestimmung der in den Quellen genannten Orts- und Flurbezeichnungen war Kriegers Topographisches Wörterbuch unentbehrlich; soweit im folgenden Teil der Arbeit Anmerkungen ohne Quellenangabe gegeben sind, ist das Topographische Wörterbuch zitiert. Zur Bestimmung von Orts- und Flurnamen, die im Topographischen Wörterbuch oder an anderen Stellen nicht enthalten sind (in den gedruckten Quellen beispielsweise), wurden schriftliche Mitteilungen von Oberlehrer Hans Heid in Lautenbach (zitiert: Mttlg. Heid) herangezogen. Diejenigen Besitzungen, deren geographische Lage oder deren heutiger Ortsname nicht zu bestimmen waren, sind jeweils am Schluß gesondert aufgeführt.

Die Besitzungen selbst sind so klar als möglich in die Zusammenstellung aufgenommen: wo in den Quellen Umfang, Wert oder Ertrag der Besitzstücke genau aufgeführt sind, sind die Angaben übernommen. In den meisten Fällen jedoch fehlen in den Quellen derartige Angaben; manchmal ist nur aus Zufallsfunden bekannt (Erwähnung als Grundstücksnachbar beispielsweise), daß eine Familie an einem bestimmten Ort Besitz hatte. Die jeweiligen Quellen mit Datumsangabe sind zur leichteren Benutzung der Zusammenstellung bei den betreffenden Besitzstücken angegeben.

Um neben dem Überblick über den Umfang der Familienbesitzungen im 14. Jahrhundert zugleich auch einen Überblick über die *Besitzverschiebungen* zu geben, ist bei jedem Besitzstück der Rechtsvorgang, bei dem das Stück erwähnt ist, aufgeführt. Zur Darstellung dieser Rechtsvorgänge werden die untenstehenden Abkürzungen benutzt. Wo günstige Quellen es erlauben, sind die Familienbesitzungen kartographiert und die Besitzveränderungen in die Karten schematisch eingezeichnet; die Zeichenerklärungen sind aus den einzelnen Karten zu ersehen. Auf die Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Grundbesitz und reinem Zinsbesitz wurde bereits aufmerksam gemacht (vgl. hierzu Kap. II, 3; Kap. I, Anm. 51; Kap. II, Anm. 35). Die Orte, an denen der Grundbesitz nicht einwandfrei nachzuweisen war, wohl aber Zinsbesitz, sind besonders kenntlich gemacht. Das gleiche gilt für den Besitz von anderen übertragenen Rechten.